

Schulzahnpflegeverordnung

vom 2. Februar 1982 (Stand 30. Oktober 2007)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 16 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979¹
als Verordnung;²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Schulzahnpflege in den anerkannten Kindergärten³ und in der öffentlichen Volksschule.

Art. 2 *Begriff*

¹ Die Schulzahnpflege als Teil der Gesundheitserziehung umfasst:

- a) Die Orientierung über eine gesunde Ernährung;
- b) die Anleitung zur Mundhygiene und zur richtigen Zahnpflege;
- c) die Durchführung von dem Alter angepassten vorbeugenden Massnahmen;
- d) eine jährliche Untersuchung des Gebisses;
- e) die Behandlung von Zahnschäden;
- f) die Orientierung der Eltern über nicht normale Zahnstellungen.

² Die schulzahnärztliche Behandlung nach Abs. 1 lit. e setzt das Einverständnis der Eltern voraus.

1 sGS 311.1.

2 Abgekürzt SZpV. nGS 17-2. Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Februar 1982, SchBl 1982, Nr. 2; in Vollzug ab Beginn des Schuljahres 1982/83.

3 Art. 5 ff. KGG, sGS 212.1.

II. Organe und Aufgaben

(2.)

Art. 3 *Kantonale Schulzahnpflegekommission* a) *Bestellung*

¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Schulzahnpflegekommission von elf Mitgliedern.

² Der Vertreter des Gesundheitsdepartementes führt den Vorsitz.

Art. 4* b) *Zusammensetzung*

¹ Der Schulzahnpflegekommission gehören an:

- a) je ein Vertreter des Gesundheits- und des Bildungsdepartementes;
- b) je ein Vertreter des Gesundheits- und des Erziehungsrates;
- c) zwei Vertreter der Kantonalen Zahnärztesgesellschaft;
- d) zwei Lehrkräfte;
- e) zwei Vertreter des Verbandes St.Galler Volksschulträger;
- f) ein Schulzahnarzt;
- g) ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin.

² Das Sekretariat wird vom Gesundheitsdepartement geführt.

Art. 5 c) *Aufgaben*

¹ Die kantonale Schulzahnpflegekommission vollzieht diese Verordnung, soweit diese nichts anderes bestimmt.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Schulzahnpflege;
- b) Beratung des Erziehungs- und des Gesundheitsrates sowie der Schulgemeinden und der Schulzahnärzte;
- c) Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungskursen für Kindergärtnerinnen, Lehrer, Schulzahnpflegehelfer, Schulzahnärzte und Schulbehörden;
- d) Vorberatung von Kreisschreiben zum Vollzug dieser Verordnung;
- e) jährliche Berichterstattung über die Schulzahnpflege in den Schulgemeinden zuhanden des Erziehungs- und des Gesundheitsrates.

Art. 6* *Schulgemeinde*

¹ Die Schulgemeinde stellt Organisation, Durchführung und Überwachung der Schulzahnpflege sicher.

² Sie erhebt eine Jahresstatistik und bringt sie der kantonalen Schulzahnpflegekommission zur Kenntnis.

Art. 7* ...

Art. 8* *Schulzahnarzt*

¹ Die Schulgemeinde wählt einen oder mehrere zur selbständigen Berufsausübung im Kanton zugelassene Zahnärzte⁴ als Schulzahnärzte.

² Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Die Schulzahnärzte sind dem Gesundheitsdepartement zu melden.

Art. 9* ...

Art. 10* ...

Art. 11* ...

Art. 12* ...

Art. 13* *Lehrkraft*

¹ Die Lehrkräfte führen die Schulzahnpflege nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c dieses Erlasses durch.

Art. 14* *Prophylaxehelferin*
a) der Gemeinde

¹ Die Schulgemeinde kann zur Unterstützung von Kindergärtnerin und Lehrer sowie zur Entlastung des Schulzahnarztes eine Prophylaxehelferin einsetzen.

² Zum Zahnpflegeunterricht im Kindergarten und in den unteren Klassen der Primarschule können die Eltern der Kinder eingeladen werden.

Art. 15* *b) des Kantons*

¹ Auf Antrag der Schulgemeinde setzt das Gesundheitsdepartement eine Prophylaxehelferin ein.

² ...

³ Die Kosten gehen zulasten der Schulgemeinde.

⁴ Art. 41 und 44GesG, sGS 311.1.

III. Durchführung

(3.)

Art. 16 Abgabe von Material

¹ Der Staat stellt den Schulgemeinden Zahnreinigungs- und Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

² Die Auslieferung erfolgt durch den kantonalen Lehrmittelverlag.

³ Die Kosten der erstmaligen Ausrüstung trägt der Staat. Die Erneuerung geht zu Lasten der Schulgemeinde.

Art. 17 Schulzahnpflegeheft oder Schulzahnpflegekarte*

¹ Die Schulgemeinde führt je Schüler im Kindergarten und in der Volksschule eine Schülerkarte oder ein Schulzahnpflegeheft.

² Schülerkarte und Schulzahnpflegeheft werden gegen Verrechnung der Kosten vom kantonalen Lehrmittelverlag zur Verfügung gestellt.

Art. 18 Bezeichnung des Zahnarztes*

¹ Die Schulgemeinde stellt den Eltern eine Liste der Schulzahnärzte zur Verfügung.

² Die Eltern wählen den für die jährliche Untersuchung des Kindes gewünschten Schulzahnarzt. Sie können die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen, wenn sie die Kosten selber tragen.

³ Sie teilen der Schulgemeinde mit, bei welchem Zahnarzt die Untersuchung durchgeführt wird.

Art. 19 Untersuchung*

¹ Der von den Eltern bezeichnete Zahnarzt untersucht die Schüler möglichst bald nach Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule.

² Während der obligatorischen Schulzeit wird die Untersuchung jährlich wiederholt. Soweit die Behandlung durch den Schulzahnarzt erfolgt, ist die Untersuchung vor Ende der obligatorischen Schulzeit durch Bissflügel-Röntgenaufnahmen zu ergänzen.

Art. 20 Befund*

¹ Der Zahnarzt trägt Untersuchungsbefund, Behandlungsvorschlag und Kostenvoranschlag in der Schülerkarte oder im Schulzahnpflegeheft ein und informiert die Eltern.

Art. 21 Behandlung*
a) Entscheid

¹ Die Eltern entscheiden über Behandlung und Zahnarzt.

Art. 22 b) Organisation*

¹ Die Schulgemeinde übergibt die Schülerkarte oder das Schulzahnpflegeheft dem von den Eltern bezeichneten Zahnarzt. Dieser bietet die Schüler zur Behandlung auf.

² Die Behandlung kann auch während der Schulzeit erfolgen.

³ Nach der Behandlung übergibt der Zahnarzt die Schülerkarte oder das Schulzahnpflegeheft der Schulgemeinde.

Art. 23 c) Berichterstattung*

¹ Der Schulzahnarzt erstattet nach den Weisungen der Schulgemeinde jährlich Bericht.

IV. Aus- und Weiterbildung*

(4.)

Art. 24 Lehrerbildungsanstalten*

¹ Die Pädagogischen Hochschulen sorgen für die Ausbildung der Lehrkräfte in der Schulzahnpflege.

Art. 25 Weiterbildungskurse*

¹ Der Erziehungsrat sieht im Rahmen der Lehrerweiterbildung Kurse über Schulzahnpflege vor.

Art. 26 ...*

Art. 27 c) Anordnung

¹ Die Kurse werden durch die kantonale Schulzahnpflegekommission vorbereitet, durch den Erziehungsrat angeordnet und in das Lehrerfortbildungsprogramm aufgenommen.

213.13

Art. 28 Schulzahnarzt und Prophylaxehelferin

¹ Von Schulzahnarzt und Prophylaxehelferin wird erwartet, dass sie durch regelmässige Fortbildung das Wissen den neuesten Erkenntnissen der Zahnheilkunde anpassen.

V. Kosten für Untersuchung und Behandlung

(5.)

Art. 29 Tarif

¹ Der Regierungsrat erlässt einen Tarif⁵ für schulzahnärztliche Untersuchung und Behandlung.

Art. 30* ...

Art. 31* ...

Art. 32* Kostentragung a) Untersuchungskosten

¹ Die Schulgemeinde trägt die Kosten der jährlichen Gebissuntersuchung, wenn ein Schulzahnarzt sie durchführt.

Art. 32^{bis}* b) Behandlungskosten 1. Grundsatz

¹ Die Eltern tragen die Behandlungskosten.

Art. 32^{ter}* 2. Übernahme der Behandlungskosten durch die Schulgemeinde

¹ Die Schulgemeinde erteilt den Eltern für die Behandlung Kostengutsprache, wenn:

- a) die Eltern das Gesuch um Kostengutsprache vor Beginn der Behandlung stellen;
- b) die Eltern nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen können;
- c) ein Schulzahnarzt sie durchführt.

² Für die Übernahme der Behandlungskosten durch die Schulgemeinde und die Rückerstattung gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998⁶ sachgemäss.

5 RRB über den Schulzahnpflegetarif, sGS 213.131.

6 sGS 381.1.

Art. 33* ...

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 34 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über die Schulzahnpflege in der Volksschule vom 24. April 1956⁷ wird aufgehoben.

Art. 35 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab Beginn des Schuljahres 1982/83 angewendet.

⁷ nGS 1, 12 (sGS 213.13).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	17-2	02.02.1982	19.04.1982
Art. 4	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 6	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 7	aufgehoben	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 8	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 9	aufgehoben	30-111	13.11.1995	keine Angabe
Art. 10	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 11	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 12	aufgehoben	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 13	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 14	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 15	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 17	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 18	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 19	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 20	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 21	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 22	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 23	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Gliederungstitel 4.	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 24	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 25	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 26	aufgehoben	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 30	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 31	aufgehoben	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 32	geändert	40-54	31.05.2005	keine Angabe
Art. 32 ^{bis}	geändert	42-86	15.05.2007	keine Angabe
Art. 32 ^{ter}	geändert	42-86	15.05.2007	keine Angabe
Art. 33	aufgehoben	42-86	15.05.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
02.02.1982	19.04.1982	Erlass	Grunderlass	17-2
13.11.1995	keine Angabe	Art. 9	aufgehoben	30-111
31.05.2005	keine Angabe	Art. 6	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 7	aufgehoben	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 8	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 10	geändert	40-54

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
31.05.2005	keine Angabe	Art. 11	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 12	aufgehoben	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 13	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 14	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 15	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 17	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 18	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 19	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 20	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 21	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 22	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 23	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Gliederungstitel 4.	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 24	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 25	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 26	aufgehoben	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 30	geändert	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 31	aufgehoben	40-54
31.05.2005	keine Angabe	Art. 32	geändert	40-54
15.05.2007	keine Angabe	Art. 32 ^{bis}	geändert	42-86
15.05.2007	keine Angabe	Art. 32 ^{ter}	geändert	42-86
15.05.2007	keine Angabe	Art. 33	aufgehoben	42-86
30.10.2007	keine Angabe	Art. 4	geändert	42-101